

In unserem Kanton gibt es zahlreiche sogenannte ausgegliederte Organisationen, die nicht auf einer der gängigen Rechtsformen wie zum Beispiel der Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB oder der Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR beruhen, sondern in Spezialgesetzen geregelt sind. Dazu zählen unter anderem

- die Universität, gemäss § I des Universitätsgesetzes eine öffentlich- rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung;
- die Gebäudeversicherung, gemäss § I des Gebäudeversicherungsgesetzes eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts;
- die ÖKK, gemäss § 28 des Gesetzes über die Krankenversicherung eine selbständige, von der übrigen Staatsverwaltung getrennte öffentlich- rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- die Basler Kantonalbank, gemäss § I des Gesetzes über die Basler Kantonalbank eine selbständige, von der Staatsverwaltung getrennte öffentlich- rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit;
- die Pensionskasse des Basler Staatpersonals, gemäss § I des Pensionskassengesetzes eine Pensionskasse mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB), gemäss § I des Kinderspitalvertrages eine öffentlich- rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung.

In einem weiteren Sinne zählen zu diesen ausgegliederten Organisationen auch

- die BVB, gemäss § I des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der BVB als Zweig der Kantonalen Verwaltung ein Unternehmen des Kantons;
- die IWB, gemäss § 5 des IWB-Gesetzes eine Anstalt des Öffentlichen Rechts mit selbständiger Verwaltung, aber ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Demgegenüber sind zahlreiche Organisationen mit Kantonsbeteiligung in der Form der Aktiengesellschaft organisiert, so die Basler Personenschiffahrts-Gesellschaft AG, die Hardwasser AG, die Kraftwerk Birsfelden AG, die Pro Rheno AG oder die MCH Messe Schweiz AG. Die Wahl einer gängigen Rechtsform wie insbesondere diejenige der Aktiengesellschaft hat gegenüber der Wahl einer spezialgesetzlichen Rechtsform zahlreiche Vorteile. So ist die entsprechende Gesetzgebung in aller Regel klarer und regelt die wichtigen Fragen wie Rechtspersönlichkeit, Gründung, Mitgliedschaft, Statuten, Organisation, Publizität, Haftung, Rechnungswesen, finanzielle Beteiligung, Kontrolle und Liquidation. Die Gesetzgebung ist einfach zugänglich und zumindest unter Fachleuten allseits bekannt. Eine reiche Literatur und Rechtsprechung tragen zur Klärung offener Fragen der Gesetzgebung bei.

Die spezialgesetzliche Rechtsform beantwortet demgegenüber viele wichtige Fragen unzulänglich. Deshalb und aufgrund der verwirrenden Vielfalt von Regelungen wird die Führbarkeit dieser spezialgesetzlich geregelten Organisationen durch die Staatsorgane deutlich erschwert. So hat zum Beispiel die Finanzkommission in ihrem Bericht zum Finanzkontrollgesetz Nr. 9260 zum Anzug Mundwiler betreffend Vereinfachung der Finanzaufsicht auf S. 43 festgehalten, dass die Haftungsfrage der spezialgesetzlichen Organisationen von der Regierung unbefriedigend beantwortet wurde.

Im Lichte dieser Situation stellt sich die Frage, weshalb angesichts der offensichtlichen Nachteile der spezialgesetzlichen Lösungen nicht auf bewährte, gängige Rechtsformen wie zum Beispiel die Aktiengesellschaft und die Stiftung zurückgegriffen wird, um unsere aus der Kernverwaltung ausgegliederten Organisationen zu regeln. Im übrigen begünstigen Regelungen des Aktienrechts (z.B. Art. 620 Abs. 3 und Art. 762 OR) oder des Steuerrechts (z.B. Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer) eine derartige Rechtsformwahl.

Die Unterzeichneten bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob er weitere oder gar alle ausgegliederten Organisationen unseres Kantons in die gängigen Rechtsformen des OR und des ZGB überführen will.

Dr. L. Saner, E. Mundwiler, D. Stolz, M. Lehmann, M. Ritter, B. Dürr, R. Schmidlin,
St. Gassmann, M. Lussana, Chr. Locher-Hoch, M. Hug